
213/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 24.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Petra Bayr, Eder
und GenossInnen

betreffend Abbau von Bürokratie bei der Genehmigung von Motorrad-Zubehör

Für Motorräder gibt es eine Vielzahl von Anbauteilen und Zubehör, die auch in der Praxis häufig verwendet werden. Alle Zubehörteile, die nicht serienmäßig sind, müssten jedoch gemäß § 33 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz an den Landeshauptmann (Landesprüfstelle) angezeigt und in die Genehmigungsdokumente eingetragen werden. Darunter befinden sich auch viele Zubehörteile, die keine besondere Relevanz für die Verkehrssicherheit aufweisen.

Für die Motorradbesitzer ergeben sich durch die Genehmigungspflicht nicht nur Kosten, sondern auch das Gefühl schikanös behandelt zu werden. Bei der Behörde fallen zusätzliche Administrationskosten weitgehend unnötig an.

Um einen Grossteil der Motorradbesitzer von diesen Verpflichtungen zu befreien, sollte der Katalog des § 22 a Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung um eine Reihe von nicht direkt die Verkehrssicherheit betreffende Zubehörteile erweitert werden, wodurch für diese die Genehmigungspflicht entfällt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen im Interesse der MotorradfahrerInnen nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird aufgefordert, Motorradbesitzer von der Verpflichtung der Genehmigung nachstehender Zubehörteile zu

befreien und den Katalog des § 22 a Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung demgemäß um folgende Anbauteile und Zubehör zu erweitern:

Griffe und Drehgriffe, Stürzbügel, Windschilder, Scheinwerferzierringe, Gepäckträger, Top-Cases, Sissy-bars (Rückenlehnen), Packtaschen und ihre Halterungen, Seitenständer, Hauptständer, Rückblickspiegel, Fußrasten, Sitzbänke.

Diese Teile sollten ohne Anzeige montiert werden dürfen, wenn diese bereits einmal für das Motorrad dieser Type genehmigt worden sind oder eine Freigabe einer anerkannten Prüfstelle (TÜV, DEKRA etc.) vorliegt.

Zuweisungsvorschlag: Verkehrsausschuss